

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2008

über die Einsetzung einer Europäischen Clusterpolitikgruppe

(2008/824/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 157 EG-Vertrag sorgen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind, und fördern eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.
- (2) In Artikel 13 des Beschlusses 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007—2013) ⁽¹⁾ werden Aktionen zur sektorspezifischen Innovationsförderung, Förderung von Clustern, Innovationsnetzen, Innovationspartnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen, der Zusammenarbeit mit internationalen Fachorganisationen und des Innovationsmanagements gefordert.
- (3) In ihrer Mitteilung „Kenntnisse in die Praxis umsetzen: Eine breit angelegte Innovationsstrategie für die EU“ ⁽²⁾ erkennt die Kommission die wichtige Rolle an, die Cluster für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation spielen, da sie dazu beitragen, die Lücke zwischen Unternehmen, Forschung und Ressourcen zu schließen und damit Wissen schneller auf den Markt zu bringen; zudem fordert sie eine strategische politische Ausrichtung und Zusammenarbeit.
- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 4. Dezember 2006 stellte der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ fest, dass Cluster zu den neun strategischen Prioritäten für die Verwirklichung der breit angelegten europäischen Innovationsstrategie gehören.
- (5) Der Europäische Rat betonte auf seiner Tagung vom 13. und 14. März 2008 in seinen Schlussfolgerungen, dass die Rahmenbedingungen für Innovation besser koordiniert werden müssten, u. a. durch verbesserte Verbindungen zwischen Wissenschaft und Industrie, durch Innovationscluster von Weltrang und durch die Entwicklung von regionalen Clustern und Netzen.
- (6) Das Europäische Cluster-Memorandum, das auf der Konferenz über Innovation und Cluster im Rahmen der Europäischen Präsidentschaft in Stockholm am 22. und 23. Januar 2008 vorgestellt und von mehr als 70 nationalen und regionalen Behörden und Einrichtungen unterzeichnet wurde, stellte einen wichtigen Schritt zur weiteren Förderung der Clusterentwicklung dar.
- (7) Die Europäische Cluster-Allianz, in der zur Zeit über 70 Partnerorganisationen aus ganz Europa zusammengeschlossen sind, war ein erster Schritt auf dem Wege zu einer EU-weiten Zusammenarbeit im Bereich der Clusterpolitik.
- (8) In seiner Stellungnahme zu Clustern und Clusterpolitik vom 19. Juni 2008 spricht sich der Ausschuss der Regionen für die Einsetzung einer Hochrangigen Sachverständigengruppe zu Clustern aus, die als Forum dienen könnte, um die Umsetzung eines allgemeinen strategischen Rahmens für Cluster zu erörtern.
- (9) In der Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu Clustern von Weltrang in der Europäischen Union: Die Umsetzung der breit angelegten Innovationsstrategie“ ⁽³⁾ wird die Einsetzung einer Europäischen Clusterpolitikgruppe als wichtiger Punkt auf der politischen Agenda zur Förderung von Clustern von Weltrang in der EU bezeichnet.
- (10) Es ist daher notwendig, eine Europäische Clusterpolitikgruppe einzusetzen und ihre Aufgaben und Struktur festzulegen.
- (11) Um die oben genannten Ziele verwirklichen zu können, muss die Kommission die Beiträge der politischen Entscheidungsträger und Sachverständigen auf dem Gebiet der Clusterentwicklung einfordern.
- (12) Die Europäische Clusterpolitikgruppe sollte Informationen über Clusterpolitiken austauschen, um weitergehend zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Clustern von Weltrang in der EU besser unterstützt werden können.
- (13) Der Europäischen Clusterpolitikgruppe sollten hochrangige Mitglieder angehören, die in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationspolitik über Erfahrungen und Sachkompetenz sowie über ein sehr gutes Verständnis der Rolle und Funktionsweise von Clustern in der wirtschaftlichen Entwicklung verfügen.
- (14) Unbeschadet der im Anhang zum Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission ⁽⁴⁾ enthaltenen Sicherheitsvorschriften sollten Vorschriften über die Weitergabe von Informationen durch die Mitglieder der Europäischen Clusterpolitikgruppe festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.⁽²⁾ KOM(2006) 502 endg. vom 13.9.2006.⁽³⁾ KOM(2008) 652 vom 17.10.2008.⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

- (15) Personenbezogene Daten, die Mitglieder der Europäischen Clusterpolitikgruppe betreffen, sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ erfasst, verarbeitet und veröffentlicht werden.
- (16) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung der Geltungsdauer sinnvoll erscheint —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Clusterpolitikgruppe

Die Kommission setzt hiermit die Europäische Clusterpolitikgruppe ein, im Folgenden als „die Gruppe“ bezeichnet.

Artikel 2

Aufgaben

Die Gruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Verbesserung der Kenntnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten über moderne Strategien zur Förderung von Exzellenz bei Clustern;
- b) Ermittlung und weitergehende Analyse erfolgreicher und weniger erfolgreicher Praktiken zur Unterstützung von Clustern sowie Unterbreitung von Empfehlungen zur besseren Konzipierung von Clusterpolitiken in der Gemeinschaft;
- c) Beurteilung internationaler Trends bei der Clusterentwicklung und Ermittlung der Herausforderungen, denen sich die Clusterpolitik in Zukunft angesichts der Globalisierung stellen muss;
- d) Untersuchung von Instrumenten zur Beseitigung bestehender Hemmnisse für die transnationale Zusammenarbeit von Clustern;
- e) Untersuchung von Komplementaritäten zwischen den wichtigsten auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehenden Strategien und finanziellen Instrumenten zur Förderung von Clustern, Erarbeitung von Schlussfolgerungen und Formulierung von Empfehlungen;
- f) Zusammenarbeit mit der Europäischen Cluster-Allianz und gegebenenfalls mit anderen Initiativen zur Förderung von Clustern und Clusterpolitiken und Nutzung ihrer praktischen Erfahrungen;
- g) Durchführung von bis zu drei Sondierungsbesuchen während der Amtszeit der Mitglieder, um sich die internationalen Erfahrungen zunutze zu machen;
- h) Zusammenarbeit, um der Öffentlichkeit die Diskussionspunkte und gemeinsamen Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen;
- i) Bereitstellung eines Zwischenberichts für die Kommission neun Monate nach Einsetzung der Gruppe sowie eines Abschlussberichts am Ende ihrer Amtszeit, in dem sie die bei der Ausführung ihrer Aufgaben erzielten Fortschritte und ihre Empfehlungen zusammenfasst. Der Abschlussbericht sollte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Vorsitzende nimmt an einschlägigen Konferenzen und Veranstaltungen teil und stellt die wichtigsten Ergebnisse der Gruppe vor.

Artikel 3

Zusammensetzung — Ernennung der Mitglieder

1. Zu Mitgliedern der Gruppe ernannt die Kommission hochrangige Fachleute, die in den in Artikel 2 genannten Bereichen fachkundig sind und sich auf den Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen gemeldet haben. Der Vertreter der Kommission kann, sofern dies angezeigt erscheint, Sachverständige oder Beobachter mit besonderer Sachkompetenz in Bezug auf eines der auf der Tagesordnung stehenden Themen zu den Beratungen der Gruppe einladen.
2. Die Gruppe besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe beträgt 18 Monate.
4. Die Mitglieder werden ad personam ernannt; sie beraten die Kommission unabhängig von externen Weisungen.
5. Die Mitglieder der Gruppe verbleiben bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt.
6. Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirklichen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die gegen Absatz 4 dieses Artikels oder gegen Artikel 287 EG-Vertrag verstoßen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abgelöst werden.
7. Ad personam ernannte Mitglieder geben jedes Jahr eine schriftliche Verpflichtung ab, im öffentlichen Interesse zu handeln, sowie eine Erklärung darüber, ob ein ihrer Unabhängigkeit abträglicher Interessenkonflikt besteht oder nicht.
8. Die Namen der ad personam ernannten Mitglieder werden auf der Website der Generaldirektion Unternehmen und Industrie und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

*Artikel 4***Arbeitsweise**

1. Die Kommission ernennt den Vorsitzenden der Gruppe.
2. Unbeschadet der im Anhang zum Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom enthaltenen Sicherheitsvorschriften dürfen im Rahmen der Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe erlangte Informationen nicht weitergegeben werden, wenn sie von der Kommission als vertraulich eingestuft werden.
3. Die Sitzungen der Gruppe finden in der Regel nach den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Terminen in Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission bereitgestellt. Kommissionsbeamte, die an den Beratungen interessiert sind, können an den Sitzungen der Gruppe teilnehmen.
4. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung.
5. Die Kommission kann Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen bzw. Teile von Schlussfolgerungen oder Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen oder ins Internet stellen.

*Artikel 5***Sitzungskosten**

Die Kommission erstattet den Gruppenmitgliedern die im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten gemäß den für externe Sachverständige geltenden Vorschriften der Kommission.

Die Mitglieder der Gruppe erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Sitzungskosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die der Gruppe von den zuständigen Kommissionsdienststellen im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 6***Ende der Geltungsdauer**

Der Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2011.

Brüssel, den 22. Oktober 2008

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

**Europäische Clusterpolitikgruppe
AUFTRAGSBESCHREIBUNG****1. Hintergrund**

Im Dezember 2006 wurde eine „Hochrangige Beratergruppe zu Clustern“ im Rahmen der Initiative Europe INNOVA mit dem Auftrag eingesetzt, die Diskussionen über die Clusterpolitik in Europa zu leiten und eine Clusteragenda mit gemeinsamen Maßnahmen zu entwickeln, durch die die transnationale Zusammenarbeit gefördert wird. Die Gruppe spielte die führende Rolle bei der Ausarbeitung des „Europäischen Cluster-Memorandums“⁽¹⁾, das auf der Konferenz über Innovation und Cluster im Rahmen der Europäischen Präsidentschaft in Stockholm am 22. und 23. Januar 2008 verabschiedet und von mehr als 70 nationalen und regionalen Behörden und Einrichtungen unterzeichnet wurde.

In der am 17.10.2008 angenommenen Mitteilung „Auf dem Weg zu Clustern von Weltrang in der Europäischen Union: Die Umsetzung der breit angelegten Innovationsstrategie“⁽²⁾ ist die Einsetzung einer Europäischen Clusterpolitikgruppe vorgesehen, die die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung eines strategischeren Konzepts unterstützen soll, um so die kritische Masse und Spitzenkompetenz von Weltrang zu erreichen. Diese Gruppe wird an die Stelle der bestehenden „Hochrangigen Beratergruppe zu Clustern“ treten und für eine stärkere Profilierung und erhöhte Außenwirkung sorgen.

2. Mandat der Europäischen Clusterpolitikgruppe

Der Aufgabenbereich und das Ziel der Europäischen Clusterpolitikgruppe bestehen darin, Informationen über Clusterpolitiken austauschen, um weitergehend zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten bei der Förderung des Aufbaus von Clustern von Weltrang in der EU besser unterstützt werden können.

Die Gruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbesserung der Kenntnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten über moderne Strategien zur Förderung von Exzellenz bei Clustern;
- Ermittlung und weitergehende Analyse erfolgreicher und weniger erfolgreicher Praktiken zur Unterstützung von Clustern sowie Unterbreitung von Empfehlungen zur besseren Konzipierung von Clusterpolitiken in der Gemeinschaft;
- Beurteilung internationaler Trends bei der Clusterentwicklung und Ermittlung der Herausforderungen, denen sich die Clusterpolitik in Zukunft angesichts der Globalisierung stellen muss;
- Untersuchung von Instrumenten zur Beseitigung bestehender Hemmnisse für die transnationale Zusammenarbeit von Clustern;
- Untersuchung von Komplementaritäten zwischen den wichtigsten auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehenden Strategien und finanziellen Instrumenten zur Förderung von Clustern, Erarbeitung von Schlussfolgerungen und Formulierung von Empfehlungen;
- Zusammenarbeit mit der Europäischen Cluster-Allianz und gegebenenfalls mit anderen Initiativen zur Förderung von Clustern und Clusterpolitiken und Nutzung ihrer praktischen Erfahrungen;
- Durchführung von bis zu drei Sondierungsbesuchen während der Amtszeit der Mitglieder, um sich die internationalen Erfahrungen zunutze zu machen;
- Zusammenarbeit, um der Öffentlichkeit die Diskussionspunkte und gemeinsamen Feststellungen zur Kenntnis zu bringen;
- Bereitstellung eines Zwischenberichts für die Kommission neun Monate nach Einsetzung der Gruppe sowie eines Abschlussberichts am Ende ihrer Amtszeit, in dem sie die bei der Ausführung ihrer Aufgaben erzielten Fortschritte und ihre Empfehlungen zusammenfasst. Der Abschlussbericht sollte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Vorsitzende nimmt an einschlägigen Konferenzen und Veranstaltungen teil und stellt die Ergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse der Gruppe vor. Die Berichte gelten nicht als Standpunkt der Kommissionsdienststellen.

3. Zusammensetzung und Arbeitsweise**3.1. Zusammensetzung**

Der Europäischen Clusterpolitikgruppe werden bis zu 20 hochrangige Mitglieder angehören, die in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationspolitik über Erfahrungen und Sachkompetenz verfügen. In der Gruppe werden hochrangige politische Entscheidungsträger, Unternehmen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen vertreten sein.

Vertreter der europäischen Institutionen können an den Sitzungen und Aktivitäten der Gruppe als Beobachter teilnehmen.

⁽¹⁾ Der Text des Europäischen Cluster-Memorandums ist zu finden unter:
http://www.proinno-europe.eu/NWEV/uploaded_documents/European_Cluster_Memorandum.pdf

⁽²⁾ KOM(2008) 652 vom 17.10.2008.

3.2. *Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen*

Die Gruppe wird durch einen offenen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen eingerichtet; in den Bewerbungen ist angemessen zu begründen, warum eine Mitarbeit in der Gruppe angestrebt wird. Die Auswahl der Sachverständigen wird anhand der folgenden Kriterien erfolgen:

- Die Mitglieder sollten über ausgezeichnete Fachkenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationspolitik auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene sowie über ein sehr gutes Verständnis der Rolle von Clustern in der Wirtschaftsentwicklung verfügen, damit gewährleistet ist, dass die durchgeführten Analysen und erarbeiteten Empfehlungen umsetzbar sind und nicht gegen die institutionellen und rechtlichen Vorgaben der EU verstoßen.
- Die Mitglieder sollten über umfassende Erfahrung mit europarelevanten Themen verfügen und in einem internationalen Umfeld arbeiten.
- Die Mitglieder sollten Englisch in Wort und Schrift beherrschen, so dass sie an Diskussionen teilnehmen und Berichte verfassen können.

Bewerbungen, die von Interessenten eingereicht werden, sollten Belege beiliegen, aus denen hervorgeht, dass der vorgeschlagene Kandidat die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Amtszeit der Gruppenmitglieder wird 18 Monate betragen. Falls ein ausgewählter Sachverständiger zum Zeitpunkt der Einsetzung der Gruppe oder während ihres Bestehens nicht verfügbar ist, wird die Kommission einen geeigneten Ersatz aus den zulässigen Bewerbungen auswählen.

3.3. *Endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppe*

Die Kommission wird anhand der Bewerbungen, die aufgrund des Aufrufs eingereicht werden, über die endgültige Zusammensetzung der Gruppe entscheiden.

Die Kommission wird die vorgeschlagenen Sachverständigen auswählen, die im Hinblick auf die unter das Mandat der Gruppe fallenden Fragen am kompetentesten sind und dies u. a. dadurch nachgewiesen haben, dass sie bereits Lösungen für die entsprechenden Probleme in ihren Behörden, Herkunftseinrichtungen, Verbänden bzw. Industriezweigen vorgeschlagen oder umgesetzt haben.

Zusätzlich wird die Kommission bei der Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen auf eine breite geografische Streuung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessenträger achten.

3.4. *Vorsitz*

Die Kommission wird den Vorsitzenden auswählen, wobei sie berücksichtigen wird, in welchem Umfang die ausgewählte Person die Interessen der Hauptinteressenträger glaubwürdig vertritt, an der die Clusterpolitik betreffenden Meinungsbildung in den unter das Mandat fallenden Fragen mitwirkt und die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Die Kommission wird den Vorsitzenden für eine Amtsdauer von 18 Monaten ernennen.

3.5. *Arbeitsweise*

Die Gruppe wird vier Mal unter dem benannten Vorsitz zusammentreten. Die Gruppe wird durch ein Sekretariat unterstützt, das ein externer Auftragnehmer stellt. Der externe Auftragnehmer wird der Gruppe administrative Unterstützung leisten, u. a. durch die Organisation von Sitzungen und Studienbesuchen, Vereinfachung der internen Kommunikation und Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder. Ferner wird das Sekretariat für die Organisation der öffentlichen Abschlussveranstaltung sowie für die Fertigstellung und Verbreitung des Abschlussberichts zuständig sein. Informationen, die durch die Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe erlangt wurden, dürfen nicht weitergegeben werden, wenn die Kommission sie als vertraulich einstuft.

3.6. *Dauer*

Die Aufgaben der Gruppe werden innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten abgeschlossen werden.

3.7. *Ausgaben der Mitglieder der Gruppe*

Die Kommission wird eine offene Ausschreibung einleiten, um den externen Auftragnehmer auszuwählen, der dafür zuständig sein wird, der Gruppe Sekretariatsdienste zu leisten und im Rahmen seines Dienstleistungsvertrags die Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gruppe entstehen.
